Presseinformation

Landtagsfraktion Schleswig-Holstein

Stellv. Pressesprecher
Dr. Jörg Nickel

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 / 988 - 1503
Fax: 0431 / 988 - 1501
Mobil: 0178/28 49 591

presse@gruene.ltsh.de
www.sh.gruene-fraktion.de

Nr. 071.10 / 04.02.2011

Grüne legen Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalwahlrechts vor

Auch Kommunalparlamente müssen gerecht zusammengesetzt sein, ohne aus den Nähten zu platzen

Die Grüne Landtagsfraktion hat einen Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht (Anlage), der eine Verringerung der Anzahl von Wahlkreisen vorsieht und klar stellt, dass Überhangmandate künftig auch in den Kommunen voll ausgeglichen werden müssen. Hierzu erklärte der innen- und rechtspolitische Sprecher der Fraktion, **Thorsten Fürter:**

Nach der letzten Kommunalwahl im Jahr 2008 kam es zu einer großen Unsicherheit über die in vielen Kommunen entstandenen Überhangmandate und in der Folge auch zu Gerichtsverfahren. Während einige Kommunen das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz so auslegten, dass Überhangmandate voll ausgeglichen wurden, sind in anderen Kommunen weniger Ausgleichsmandate verteilt worden. Wir wollen jetzt Rechtssicherheit schaffen und schlagen deswegen eine landesweit klare und einheitliche Regelung vor: Wenn Überhangmandate entstehen, müssen diese ausgeglichen werden. Ansonsten wird der Wille der WählerInnen verzerrt, was der kommunalen Demokratie schadet. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Gesetzes für die Landtagswahl sind sich die Fraktionen im Landtag inzwischen auch darüber einig, einen solchen vollen Ausgleich zu schaffen.

Aber Kommunalparlamente müssen nicht nur gerecht zusammengesetzt sein, wir müssen auch verhindern, dass sie aus allen Nähten platzen. Eine zu hohe Zahl an Wahlkreisen trägt heute dazu bei, dass Kommunalparlamente zu groß werden. In Lübeck

sitzen z.B. 60 statt eigentlich vorgesehener 49 Mitglieder in der Bürgerschaft. Im Kreistag von Ostholstein sind es sogar 65 Kreistagsabgeordnete statt vorgeschriebener 49. Das überfordert die ohnehin knappen Kommunalfinanzen.

Deswegen schlagen wir vor, die Anzahl der Wahlkreise dort zu reduzieren, wo heute ein Ungleichgewicht zwischen unmittelbaren VertreterInnen und ListenvertreterInnen bestehen. So gibt es zurzeit beispielsweise in großen Kreisen wie Pinneberg und Ostholstein sowie in den Kommunalvertretungen von Lübeck und Kiel bei einer vorgesehen Größe von 49 VertreterInnen 27 Wahlkreise und 22 ListenvertreterInnen. Schon die von uns vorgeschlagene Reduzierung auf 25 Wahlkreise (bei dann 24 ListenvertreterInnen) hätte erhebliche Auswirkungen: Je nachdem, wie die Wahlkreise zugeschnitten werden, hätte das letzte Wahlergebnis der Kommunalwahl 2008 dazu geführt, dass z.B. in die Lübecker Bürgerschaft statt 60 nur 53 Mitglieder eingezogen wären. In Kiel wäre eine Reduzierung auf 51 (statt 58) Ratsmitglieder möglich gewesen.

Indem ein Übergewicht der Anzahl der Wahlkreiskandidaten in unserem Vorschlag beibehalten wird, machen wir den anderen Fraktionen ein Angebot, das Kommunalwahlrecht im Zuge der Novellierung des Gesetzes zur Landtagswahl gleich mit anzupacken. Vorschlägen, im Sinne der Handlungsfähigkeit der Kommunalvertretungen die Anzahl der Wahlkreise noch stärker zu reduzieren, stehen wir offen gegenüber. Eine Abkehr von unserer grundsätzlichen Position, dass auch die Elemente des Kumulierens und Panaschierens stärkeren Einfluss auf das Kommunalwahlrecht gewinnen müssen, ist mit diesem Vorstoß nicht verbunden.

***

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 16/ #N!#**
16. Wahlperiode 03.02.2011

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG -)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes – GKWG des Landes Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt

	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:		
Einwohnerzahl	insgesamt	unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter	Listenvertreterinnen und Listenvertreter
1. in kreisangehörigen Gemeinden			
mehr als 70 bis zu 200	7	4	3
mehr als 200 bis zu 750	9	5	4
mehr als 750 bis zu 1250	11	6	5
mehr als 1250 bis zu 2000	13	7	6
mehr als 2000 bis zu 5000	17	9	8
mehr als 5000 bis zu 10000	19	10	9
mehr als 10000 bis zu 15000	23	12	11

mehr als 15000 bis zu 25000	27	14	13
mehr als 25000 bis zu 35000	31	16	15
mehr als 35000 bis zu 45000	35	18	17
mehr als 45000	39	20	19
2. in kreisfreien Städten			
bis zu 150 000	43	22	21
mehr als 150 000	49	25	24
3. in Kreisen			
bis zu 200 000	45	23	22
mehr als 200 000	49	25	24

2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   Satz 3 wird gestrichen.

3. In § 15 Abs. 2 wird die Zahl 25 v.H. durch die Zahl 15 v.H. ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu 1.:
Um einem zu starken Anwachsen der Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte entgegen zu wirken, wird die Zahl der direkt zu wählenden VertreterInnen und die Zahl der ListenvertreterInnen einander angeglichen.

Zu 2.:
Nach den Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein am 25. Mai 2008 kam es in vielen Gemeinden und Kreisen zu unterschiedlichen Ansichten darüber, wie der § 10 Abs. 4 GKWG im Hinblick auf die Begriffe „weitere Sitze“ zu interpretieren ist.

In einigen Gemeinden, z.B. Kiel und Lübeck, wurde die sog. große Ausgleichslösung von Überhangmandaten gewählt, in anderen Gemeinden, z.B. in Itzehoe wurde die sog. kleine Ausgleichslösung gewählt. Das Innenministerium als aufsichtsführende Behörde ist gegen diese ungleiche Auslegung des Wahlgesetzes nicht vorgegangen, so dass es bei der unterschiedlichen Auslegung des Wahlergebnisses geblieben ist. Bei gleichem Ergebnis kommt es also dazu, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Mandat in einer Gemeinde erhält, während er dieses in der anderen Gemeinde nicht erhalten hat. Dieses ist ein nicht hinzunehmender Zustand, der den dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers deutlich macht.

Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 30. August 2010 und den daraufhin von allen Fraktionen eingebrachten Anträgen zur Änderung des Landeswahlgesetzes ist es sinnvoll, auch das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu ändern, da der § 10 Abs. 4 GKWG im Kern gleichlauten wie § 3 Abs. 5 LWahlG ist.

Auch in den Gemeinden muss eine Mehrheit an der Urne zu einer Mehrheit in der gewählten Vertretung führen.

Zu 3.:
Um eine höhere Erfolgswertgleicheit jeder Stimme im Land zu gewährleisten, sollte die Maximalabweichung der Wahlkreisgrößen auf 15 Prozent reduziert werden. Auch dann ergibt sich immer noch ein möglicher absoluter Unterschied von 30 Prozent Größenunterschied zwischen den einzelnen Wahlkreisen.

Thorsten Fürter
und Fraktion